

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Jahrmärkte der Stadt Mindelheim**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I)

Zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958)  
erlässt die Stadt Mindelheim folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

Der § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5, der Satzung über die Jahrmärkte der Stadt Mindelheim, Zuteilung von Standplätzen, erhalten folgenden Wortlaut

- (2) Zulassungen für den Frühjahrsmarkt sind spätestens bis zum 15. Januar und für den Herbstmarkt bis zum 15. Juni zu beantragen.**

Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie der telefonischen Erreichbarkeit des Antragstellers zu stellen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Waren verkauft bzw. welche Dienstleistungen angeboten werden. Weiterhin sind die benötigte Standgröße und die Standausgestaltung anzugeben.

**Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.**

- (5) Die Zulassung für die Jahrmärkte erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen. Gehen mehr Anträge ein, als Bewerber zugelassen werden können, so hat sich die Erteilung von Zulassungen am Gesamtbild und am Warensortiment des Jahrmarktes zu orientieren. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber und die Attraktivität des Angebotes sind zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die Auswahl der Schausteller auf dem Gelände des Vergnügungsparks.**  
**Über den Zulassungsantrag entscheidet die Stadt Mindelheim innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Mindelheim nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist beginnt für die Entscheidung über einen Zulassungsantrag nach Art. 42 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG einen Tag nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Antragsfrist vorausgesetzt, dass alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.**

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Mindelheim, den 28.12.2008



Dr. Stephan Winter  
Erster Bürgermeister

